

(Fortsetzung von Seite 9)

Verwendungsnachweis

- (1) Nach Abschluss des Projektes ist dem Garten- und Friedhofsamt die bestimmungsgemäße Verwendung der Mittel in Form eines Verwendungsnachweises schriftlich zu erklären.
- (2) Die Prüfung der ordnungsgemäßen Mittelverwendung und des Verwendungsnachweises obliegt dem Garten- und Friedhofsamt.
- (3) Der Verwendungsnachweis besteht aus einem sachlichen Bericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Im zahlenmäßigen Nachweis sind alle für den Verwendungszweck entstandenen Einnahmen und Ausgaben summarisch entsprechend der Gliederung des Kosten- und Finanzierungsplanes auszuweisen. Die Ausgaben und Einnahmen sind zusätzlich formlos einzeln unter Angabe folgender Daten nachzuweisen: Belegnummer/Tag der Zahlung/Empfänger bzw. Grund der Zahlung/Betrag.
- (4) Auf die Vorlage von Originalbelegen wird in der Regel verzichtet. Die Originalbelege sind der Bewilligungsstelle auf Verlangen vorzulegen, ohne dass es einer gesonderten Begründung bedarf. Das Garten- und Friedhofsamt behält sich vor, zur Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung der Fördermittel eine Vor-Ort-Prüfung beim Fördermittelempfänger durchzuführen.
- (5) Bei Förderungen bis maximal 500,00 EUR hat der Förderempfänger nach Abschluss des Projektes einen Sachbericht sowie eine schriftliche Bestätigung über die ordnungsgemäße Verwendung der zur Verfügung gestellten Mittel vorzulegen.
- (6) Der Stadtverband Erfurt der Kleingärtner e. V. hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.
- (7) Die Verwendung der Fördermittel ist der Bewilligungsstelle bis Ende Februar des auf die Fertigstellung folgenden Kalenderjahres unaufgefordert nachzuweisen. Der Verwendungsnachweis ist auf der Basis eines von der Stadtverwaltung bereitgestellten Formulars vom Stadtverband Erfurt an die Bewilligungsstelle einzureichen.
- (8) Die Förderung muss zurückgezahlt werden soweit der Verwendungsnachweis trotz Aufforderung nicht ordnungsgemäß oder nicht fristgerecht vorgelegt wird.
- (9) Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, dem Garten- und Friedhofsamt oder einer von ihr bevollmächtigten Stelle jederzeit den Besuch seiner geförderten Maßnahme kostenfrei zu gestatten.

In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft „Auf der Warte“

Anlässlich der Jahreshauptversammlung am 26.04.2017 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

- Die Ankündigung erfolgte frist- und formgerecht im Amtsblatt der Stadt Erfurt vom 03.03.2017
- Feststellung der Beschlussfähigkeit
- Entlastung des Vorstandes und Kassenprüfer, einstimmig

- Die Wahl eines neuen Schriftführers wurde auf 2018 Jahreshauptversammlung vertagt
- Beschlussfassung über die Verwendung des Reinertrages
- Der Reinertrag wird auf Grund Geringfügigkeit nach Beschlussfassung nicht zur Auszahlung gebracht
- Beschlussfassung einstimmig zur Anpassung des Pachtpreises per 01.04.2018

Der Jagdvorstand

Erhebung Straßenausbaubeiträge

Auf der Grundlage des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Änderung vom 20. März 2014 informiert die Stadt Erfurt über Maßnahmen, die gemäß Satzung über die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen der Landeshauptstadt Erfurt (SAB) vom 02. März 2004, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Erfurt Nr. 5 am 19. März 2004, mit Straßenausbaubeiträgen zu veranlagen sind. Aus der Ankündigung der Maßnahmen kann kein Rechtsanspruch auf die Realisierung sowie die zeitliche Einordnung abgeleitet werden.

Folgende Baumaßnahmen sollen veranlagt werden:

1. Erschließungsbeiträge

- An der Büßleber Grenze (GVZ)
- Otto-Linne-Straße/MAR
- Reinhold-Lingner-Straße/MAR
- B-Plan STO 600 „Walter-Rein-Straße“/STO

2. Straßenausbaubeiträge

- Thomas-Müntzer-Straße (zwischen Gustav-Adolf-Straße und Brücke)
- Am Stollberg
- Horngasse
- Grenzweg/GIS
- Linderbacher Straße/BUE
- Stadtrain/DIT
- Am Steinbiel/DIT
- Zschopauer Straße/MAR
- St.-Ulrichs-Gasse/ALA
- Kersplebener Chaussee/KER
- Rosenküche/MOE-RHO
- Straße der Jugend/VIE
- An der Leite/TIE
- Kirchstraße/AZM

2.1. Teilerichtung Beleuchtung

- Reichartstraße (zwischen Hochheimer Straße und Richard-Breslau-Straße)
- Löberwallgraben (zwischen Robert-Eiling-Straße und Schillerstraße)
- Am Rabenhügel (zwischen Jenaer Straße und Haus-Nr. 18)
- Pförtchenstraße
- Oschatzer Weg
- Tiroler Straße
- Dorfplatz/KER
- Petristraße/MAR
- Hanfsack/FRIE
- Am Brauhaus/FRIE
- Im Trift/FRIE

2.2. Teilerichtung Gehweg

- Reichartstraße (zwischen Hochheimer Straße und Richard-Breslau-Straße)
- Papiermühlenweg (zwischen Nettelbeckufer und Hans-Sailer-Straße)

2.3. Teilerichtung Oberflächenentwässerung

- Hanfsack/FRIE
- Am Brauhaus/FRIE
- Im Trift/FRIE

Die entsprechende rechtskräftige Satzung kann im Internet unter www.erfurt.de/ef115607 sowie im Tiefbau- und Verkehrsamt, Steinplatz 1

Montag, Donnerstag und Freitag 09:00 bis 12:00 Uhr
Dienstag 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr eingesehen und bezogen werden.

Verordnung

über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Landeshauptstadt Erfurt aus Anlass des Erfurter Krämerbrückenfestes im Jahr 2017

Aufgrund des § 10 Abs. 1 und 3 Thüringer Ladenöffnungsgesetz (ThürLadÖffG) wird für die Landeshauptstadt Erfurt verordnet:

§ 1

Aus Anlass des Erfurter Krämerbrückenfestes in der Zeit vom 16.06. – 18.06.2017 dürfen die Verkaufsstellen des Ortsteils Altstadt i. S. d. § 2 Satz 1, Ziffer 1, Satz 2 i. V. m. Anlage 4 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Erfurt am Sonntag, den 18.06.2017, in der Zeit von 11:00 – 17:00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 14 ThürLadÖffG.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

ausgefertigt: Erfurt, 31.05.2017

Landeshauptstadt Erfurt

Der Oberbürgermeister

(Siegel)

gez. i.V. T. Thierbach

A. Bausewein

Oberbürgermeister

Bekanntmachung des Fundbüros

Das Fundverzeichnis für den Monat Mai 2017 kann an der Infostelle im Rathaus, im Fundbüro und auf www.erfurt.de/fundverzeichnis eingesehen werden.